

## 4. Nationales Forum für Entgeltsysteme in Psychiatrie und Psychosomatik

Aktuelles zu PIAs und PSIAs - Impulsvortrag

Volker Thesing, Regionalgeschäftsführer, Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA

Berlin, 16.10.2018

# Aktuelles zu PIAs und PSIAs

- Psychiatrische Institutsambulanzen haben sich nach mehr als drei Jahrzehnten als Versorgungsform für schwer psychisch Kranke etabliert und bewährt.
- Und trotzdem:



- Im Rahmen der Einführung eines neuen pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen sieht § 17 d Abs. 1 Satz 3 KHG vor zu prüfen, inwieweit auch die im Krankenhaus ambulant zu erbringenden Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) nach § 118 SGB V einbezogen werden können.
- Um diese Prüfung zu ermöglichen, wurde in § 8 Abs. 1 der Grundlagenvereinbarung festgelegt, dass eine Empfehlung für eine aussagefähige, bundesweit einheitliche Dokumentation der PIA-Leistungen zwischen den Vertragspartnern nach § 17 d KHG vereinbart werden solle.
- Mit dem PsychVVG wurden der GKV-Spitzenverband, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die DKG durch Neufassung des § 295 Absatz 1b Satz 4 SGB V beauftragt, für die Dokumentation der Leistungen den Psychiatrischen Institutsambulanzen bis zum 01.01.2018 einen bundeseinheitlichen Katalog zu vereinbaren.
- Das Ziel dessen ist, mehr Transparenz über das Leistungsgeschehen in den Psychiatrischen Institutsambulanzen herzustellen.
- Mit der PIA-Doku-Vereinbarung vom 02.02.2018 wird die Dokumentation in den Psychiatrischen Institutsambulanzen bundeseinheitlich neu geregelt und ist ab dem 01.07.2018 umzusetzen. Zur PIA-Doku-Vereinbarung gehören drei Anlagen.

- Die Vereinbarung beinhaltet – neben dem neuen PIA-Dokumentationsschema – Regelungen zur Freistellung von der Leistungsdokumentation in Bundesländern mit Einzelleistungsvergütungsvereinbarungen (Bayern, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) und ein Schema zur Zuordnung von Vollzeitäquivalenten.
- Die neue PIA-Dokumentation löst die Dokumentation der bisherigen vier Leistungsschlüssel (PIA-001 bis PIA-004) ab.
- Zu dokumentieren sind nunmehr Basisleistungsschlüssel und Zusatzleistungsschlüssel.
- Die Verschlüsselung der Basisleistungsschlüssel erfolgt tagesbezogen.
- Pro Mitarbeiter und Leistungsart ist ein Leistungsschlüssel je Tag zu vergeben, der dem zeitlichen Gesamtaufwand der von einem Mitarbeiter erbrachten Leistungsart an diesem Tag entspricht.
- Die Zusatzleistungsschlüssel liefern ergänzende Informationen über die medizinischen Inhalte der erbrachten Leistungen bzw. das Behandlungssetting. Sie können nur in Ergänzung zu Basisleistungsschlüsseln maximal 1 Mal je Tag angegeben werden (vgl. Anlage 1 zur PIA-Doku-Vereinbarung).

- Für die Kinder- und Jugendpsychiatrie sind Besonderheiten zu beachten, z.B. in Bezug auf die Gruppengrößen.
- In den PIAs der fünf Bundesländer mit Vereinbarungen zu Einzelleistungsvergütungen müssen lediglich die Zusatzleistungsschlüssel dokumentiert werden. Die Basisleistungsschlüssel werden aus den abgerechneten Entgelten durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) abgeleitet (vgl. Anlage 2 zur PIA-Doku-Vereinbarung).
- Ab dem 31.03.2020 könnte erstmalig eine –allerdings freiwillige - zusätzliche Übermittlung der eingesetzten personellen Kapazitäten für die Berufsgruppen der Ärzte und Psychologen für die Leistungen des Jahres 2019 erfolgen.
- Ein Verfahren hierzu ist mit den entsprechenden Partnern auf der Landesebene noch zu klären.
- Dabei ergibt sich der Umfang der anzusetzenden Vollkräfte als Summe der den entsprechenden Leistungsziffern zugeordneten Vollkräfte-Anteilen nach der Anlage 3 der PIA-Doku-Vereinbarung.
- Zu beachten sind hierbei die zugrunde liegenden Annahmen für die Zuordnung (Jahresnettoarbeitszeit, Definition einer mittleren Gruppengröße, bestimmte Leistungen).

- Diese Abschätzung der personellen Kapazitäten kann vom tatsächlichen Personalaufwand abweichen.



- Es wird in keiner Weise eine Vorfestlegung bezüglich einer möglichen Einbeziehung in das neue Entgeltsystem nach § 17 d Abs. 1 KHG getroffen.

- Ausblick in die Zukunft:



Haltet das  
„Etwas“ fest!



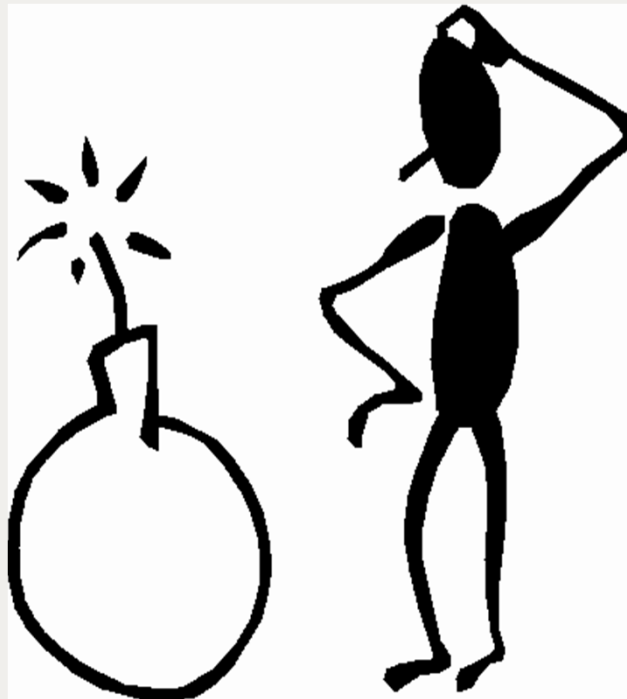
Was ist das „Etwas“ im Zusammenhang mit PIAs?

- Das besondere „Etwas“ ist die derzeitige Finanzierungssituation der Psychiatrischen Institutsambulanzen.
- Die Vergütung von Psychiatrischen Institutsambulanzen ist aktuell (noch) nicht „gedeckt“.
- Dies ist im deutschen Gesundheitswesen so gut wie einmalig!

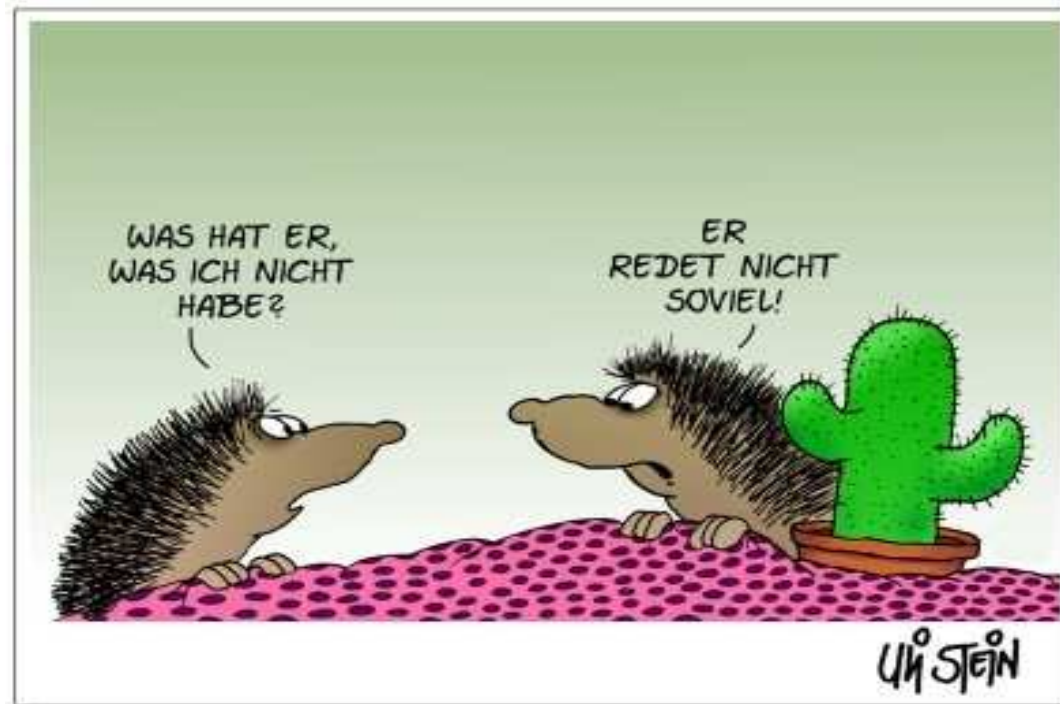
- Die Psychiatrischen Institutsambulanzen können (noch) ihre Leistungen frei von limitierten Budgets erbringen. Dies gilt insbesondere für PIAen, die nach dem Bayerischen Modell abrechnen. Hier folgt das Geld unmittelbar den Leistungen.
- Diese Budgetfreiheit ist ein maßgeblicher Faktor für den Erfolg der Psychiatrischen Institutsambulanzen während der letzten 30 Jahre.



- Eine Einbeziehung PIA-Leistungen in das pauschale Entgeltsystem der Krankenhäuser hätte automatisch die Budgetierung der PIA-Finanzierung zu Folge.



- Zur Sicherung einer sektorübergreifenden Versorgung bedarf es nicht der Einbeziehung der PIA-Leistung in die Krankenhausbudgets.
- PIAen sind bereits heute in der Lage, psychisch kranke Menschen über die Sektorengrenzen hinweg – sogar aufsuchend im häuslichen Umfeld – zu behandeln. Eines Gesamtbudgets, welches aus einer Krankenhaus-PIA-Pauschale besteht, bedarf es dafür nicht.



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**